



vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Bern, 21. Juni 2024

Stellungnahme des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK-ASI, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels Stellung zu nehmen.

Der SBK ist der nationale Berufsverband, der die Interessen der diplomierten Pflegefachpersonen und allen in der Pflege tätigen Personen vertritt. Mit seinen rund 25'000 Mitgliedern ist er einer der grössten Berufsverbände im Gesundheitswesen.

Allgemeine Bemerkungen

Seit die Verordnung, die den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels für den Studiengang Pflege im Fachbereich Gesundheit regelt, am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, hat der SBK zahlreiche Versuche unternommen, eine Revision dieser Verordnung zu erwirken: Einerseits über Rekurse gegen Nichterteilung des NTE Pflege vor dem Bundesverwaltungsgericht, andererseits über einen Brief an Bundesrat Guy Parmelin, dem Vorsteher der WBF, am 29. Oktober 2020. Nachdem die Motion 19.4151 von Nationalrat Benjamin Roduit am 1.10.2021 abgeschrieben worden war, fand am 14.12.2021 ein Treffen zwischen Vertreter:innen des SBK, des SBFI und des WBF statt. Dort einigte man sich darauf, die im Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts des Vernehmlassungsverfahrens erwähnte Arbeitsgruppe zu bilden. Als Teil dieser Arbeitsgruppe waren die SBK-Vertreterinnen eng in die Erarbeitung der sich nun in Vernehmlassung befindenden VNEF eingebunden. Der SBK begrüsst daher die vorgeschlagene «Öffnung» des NTE Pflege ausdrücklich.

Die verstrichene Zeit und die Verzögerung dieser Vernehmlassung bewertet der SBK aber auch als verpasste Chance zur positiven Positionierung der Pflege. Denn, dass erst nach 20 Jahren nach der Vergabe der ersten FH Titel eine akzeptable Lösung für den NTE vorliegt, erachtet der SBK als schlichtweg stossend.

Der SBK hat in seinem Argumentarium vom 16. Februar 2022 zuhanden des SBFI und der genannten Arbeitsgruppe festgehalten, dass eine Öffnung des NTE Pflege, also eine weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege, für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, aus den folgenden Gründen dringend angezeigt ist:

- Der Fachhochschultitel (FH-Titel) bietet Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten. Dabei ermöglicht der FH-Titel nicht nur den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang in Pflege, der als Grundvoraussetzung gilt, um die Rolle einer Pflegeexpert:in APN (Advanced Practice Nurse) innezuhaben, sondern

wird auch benötigt, um Bachelorstudierende an einer Fachhochschule zu unterrichten oder diese in der Berufspraxis als Berufsbildner:in zu begleiten oder eine wissenschaftliche Karriere als Pflegewissenschaftler:in zu verfolgen.

- Attraktive Karrieremöglichkeiten helfen mit, dipl. Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

An der sich in Vernehmlassung befindenden VNEF begrüsst der SBK insbesondere, dass:

- die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4 – 15 erwähnten Weiterbildungen der sich in Kraft befindenden VO-NTE gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neurechtlich - sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden (VNEF Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffern 4 – 7).
- neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

Rückmeldungen zu den revidierten Artikeln des Verordnungsentwurfs VNEF

Art. 1

Keine Ergänzungen.

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

Wie bereits erwähnt, begrüsst der SBK die Erweiterung der Fachbereiche, in denen ein Weiterbildungsabschluss absolviert werden kann, um die Voraussetzungen für den Erwerb eines NTE zu erfüllen. Dass diese Erweiterung der Fachbereiche im Sinne der Einheitlichkeit für alle Gesundheitsberufe angewendet wird, also neben der Pflege auch auf die unter Art. 1 Abs. 3 Bst. a Ziffern 1 und 2 genannten Abschlüsse übertragen wird, ist nachvollziehbar und wird deshalb vom SBK nicht bestritten.

Art. 1a Abs. 1 Bst. a und c

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 1 Bst. b

Die neu eingefügten Ziffern 4.; 5; 6 und 7 begrüsst der SBK ausdrücklich, beantragt aber eine Anpassung bei Ziffer 7 (siehe Formulierungsvorschlag weiter unten).

Der SBK verweist ausdrücklich auf folgendes Dokument, welches der SBK am 5. Juli 2022 an den Projektverantwortlichen des SBFJ geschickt hat: *«Revision Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels in Pflege. Ergänzungen Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 16 und Ziffer 17. Vorschlag und Erklärungen SBK. Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBK am 4.7.2022.»*

Kapitel 2.2 und die Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments zeigen auf, dass bei altrechtlichen Weiterbildungen in Anästhesie- Intensiv- und Notfallpflege folgender Sachverhalt berücksichtigt werden muss: Die Reglemente oder Curricula dieser Abschlüsse enthalten oft nur Vorgaben über eine minimale Anzahl **Theoriestunden** (à 60 Minuten). Diese Theoriestunden lassen aber nur beschränkt einen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl an Weiterbildungsstunden zu, weil einerseits die Anzahl der Theoriestunden im Laufe der Jahre angestiegen sind, ohne dass Reglemente oder Curricula angepasst wurden; andererseits sind in

den eben genannten altrechtlichen Dokumenten weder Selbststudium, angeleitete Berufspraxis noch Validierung der Abschlusskompetenzen mittels Prüfung oder schriftlicher Abschlussarbeit ausgewiesen.

Die Formulierung der VNEF muss gemäss SBK **zwingend sicherstellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege, die im [Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege»; «Intensivpflege» «Notfallpflege» \(RLP NDS HF AIN\) in Kapitel 7.1 aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden.](#)** Denn Inhaber:innen dieser Abschlüsse sind berechtigt, den jeweiligen geschützten Titel dipl. Expertin / dipl. Experte Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege NDS HF zu tragen. Diese Titel wiederum entsprechen den Abschlüssen, die unter Ziffer 4 der VNEF erwähnt werden.

Das im RLP NDS HF unter 7.1.1 genannte Reglement zur «dipl. Pflegefachfrau / zum dipl. Pflegefachmann Anästhesie» des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK verlangte beispielsweise nur eine verbindliche Mindest-Stundenzahl für den theoretischen und den praktischen Unterricht von 150 Stunden (à 60 Minuten). Je nachdem, welcher Minuten-Wert für eine Lektion vom SBFI eingesetzt wird (40 Minuten oder 45 Minuten), erfüllt die eben genannte Weiterbildung in Anästhesiepflege die in Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffer 7 VNEF formulierte Bedingung, dass der Umfang mindestens 200 Lektionen betragen muss, nicht.

Um bei der Beurteilung von NTE-Gesuchen sicherzustellen, dass die im RLP NDS HF Kapitel 7.1 aufgeführten Abschlüsse in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege angerechnet werden, fordert der SBK deshalb, dass der in Ziffer 7 geforderte Umfang der Weiterbildung wie folgt angepasst wird:

Formulierungsvorschlag Art. 1a Abs. 1 Bst. b Zif. 7:

Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung im Umfang von mindestens ~~200 Lektionen~~ 150 Lernstunden, und

Oder alternativ:

Im erläuternden Bericht oder in der VNEF, beispielsweise in einer neuen Ziffer 3 in Art. 3, wird definiert, dass eine Lektion 45 Minuten entspricht.

Art. 1a Abs. 2

Keine Ergänzungen.

Art. 1a Abs. 3

Der SBK ist damit einverstanden, dass im Fachbereich Pflege Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe im Umfang von 400 Lektionen oder 20 ECTS nachgewiesen werden müssen, wenn Personen nicht eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b nachweisen.

Der SBK kann jedoch nicht nachvollziehen, weshalb die Anzahl nachzuweisender Kurse auf höchstens zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe beschränkt wird; zumal diese Einschränkung nicht in erster Linie fachlich, sondern mit einem höheren Aufwand bei der Gesuchsbeurteilung durch das SBFI begründet wird.

Die Beschränkung auf maximal zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ETCS-Punkte zu erreichen.

Als Berufsverband wissen wir, dass sich viele Pflegefachpersonen im Laufe ihres Berufslebens auch an Fachhochschulen kontinuierlich weiterbilden. Sie absolvieren jedoch nicht nur CAS, DAS oder MAS, sondern auch einzelne Module, die in der Regel bis zu 5 ECTS umfassen. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

Der SBK fordert deshalb, dass Art. 1a Abs. 3 wie folgt geändert wird:

Formulierungsvorschläge:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.

Der SBK könnte sich optional mit folgender Beschränkung der Anzahl ECTS / Lektionen pro Nachdiplomkurs oder gleichwertiger Weiterbildung einverstanden erklären:

*Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.***

Art. 2 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Artikel 3 Abs. 1 muss gemäss den Ausführungen zu **Art. 1a Abs. 3** angepasst werden.

Formulierungsvorschläge Art 3. Abs. 1:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens zwei~~ anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht.

Oder alternativ:

Keine Ausbildung und kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b muss nachweisen, wer mit ~~höchstens zwei~~ Nachdiplomkursen auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder ~~höchstens~~

zwei anderen gleichwertigen Weiterbildungen mindestens 400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte (Art. 3 Abs. 2) nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht. **Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.**

Art. 4 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

Die sich in Vernehmlassung befindende VNEF berücksichtigt – im Gegensatz zu der sich in Kraft befindenden VO-NTE – bereits erbrachte Bildungsleistungen adäquat und wird es dipl. Pflegefachpersonen mit einem altrechtliches Pflegediplom ermöglichen, mittels NTE einen Zugang zu konsekutiven Masterstudiengängen in Pflege zu erhalten, sollten sie denn diesen Karriereweg anstreben.

Da die VNEF nur die altrechtlichen Pflegediplome betrifft, gilt es nun die Modalitäten anzuschauen, die den Übertritt an eine Fachhochschule für dipl. Pflegefachpersonen HF regeln. Auch wenn im erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassung steht, dass Diskussionen über die Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen aus Sicht des WBF gesondert geführt werden müssen, weist der SBK darauf hin, dass diese Diskussion dringend ist und entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Insbesondere müssen folgende, längst definierten, Massnahmen aus dem SBFI Projekt «*Positionierung der Höheren Fachschulen*» umgesetzt werden: Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung und den Hochschulen, sowie eine adäquate Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen auf Stufe HBB bei der Zulassung zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen. Deshalb sollten die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung auf S. 6 ebenfalls erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher.

Im Namen des SBK danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen. Frau Dr. sc. med. Bally steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sophie Ley
Präsidentin SBK-ASI



Dr. sc. med. Christine Bally
Leiterin Abteilung Bildung

christine.bally@sbk-asi.ch
Tel. +41 31 388 36 25